

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/4_2013

An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 22. Mai 2013

Kein Embargo

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Mai 2013 (1C_649/2012, 1C_650/2012)

Beschwerdeberechtigung von Helvetia Nostra wegen Verletzung des Zweitwohnungsartikels in der Bundesverfassung (Art. 75b BV mit Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 9 BV)

Helvetia Nostra ist befugt, Baubewilligungen für Zweitwohnungen wegen Verstosses gegen den Zweitwohnungsartikel anzufechten.

Im Anschluss an die Grundsatzentscheide von heute Vormittag (s. Medienmitteilung in der Sache 1C_646/2012 vom 22. Mai 2013) prüft das Bundesgericht am Nachmittag die Beschwerdebefugnis der Vereinigung Helvetia Nostra. Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG sieht die ideelle Verbandsbeschwerde vor. Helvetia Nostra ist als beschwerdeberechtigte Organisation anerkannt (VBO; SR 814.076).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts steht die Beschwerdebefugnis den grundsätzlich beschwerdelegitimierten ideellen Organisationen nur offen gegen Verfügungen, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 2 NHG ergehen. Der neue Zweitwohnungsartikel (Art. 75b BV) verfolgt mit spezifischen Regeln zur Beschränkung der Zweitwohnungen allgemeine Interessen des Landschaftsschutzes, wie sie in Art. 78 Abs. 2 BV und in Art. 1 NHG umschrieben sind. Bei der Beurteilung von Baugesuchen für Zweitwohnungen erfüllen die Bewilligungsbehörden im Hinblick auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Zweitwohnungsbestimmungen eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG. Insoweit ist die Rechtslage vergleichbar mit der Bewilligung von Mobilfunkantennen, Rodungen, Bauten in Moorgebieten oder von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 ff. RPG). Alle diese Bewilligungen werden von den zuständigen Kantonen und Gemeinden in Wahrnehmung einer Bundesaufgabe erteilt.

Die Beschwerdeführerin Helvetia Nostra verlangt die nach dem neuen Zweitwohnungsartikel (Art. 75b Abs. 1 BV) gebotene Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft. Sie ist zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Baubewilligungen für Zweitwohnungen berechtigt. Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerde gut und hebt den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden auf.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_649/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.